LHM-20.qxd 20.07.2006 10:39 Uhr Seite 221

Landeshauptstadt
München

Amtsblatt

Nr. 20/20. Juli 2006
B 1207 B

Inhalt *Seite*

Satzung z. Änderung d. Satzung üb. d. Gebühren f. d. Benutzung d. Städt. Vermessungsamtes d. Landeshauptstadt München (Vermessungsamtsgebührensatzung) v. 7. Juni 2006 222

Satzung "Neuhausen" d. Landeshauptstadt München z. Erhaltung d. Zusammensetzung d. Wohnbevölkerung gem. § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung "Neuhausen") v. 10. Juli 2006 223

Satzung "Sendling" d. Landeshauptstadt München z. Erhaltung d. Zusammensetzung d. Wohnbevölkerung gem. § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung "Sendling") v. 10. Juli 2006 226

Berichtigung; Erhaltungssatzung „Untere Au/Untergiesing“ 228

Bauleitplan - Aufstellungsbeschluss - Stadtbez. 11 Milbertshofen-Am Hart Bauleitplanung Münchner IT-Zentrum d. BMW AG Änderung d. Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung u. Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1984 Schleißheimer Str. (östl.), DB-Nordring (südl.), Knorrstr. (westl.), Hamburger u. Bremer Str. (nördl.) (Teiländerung d. Bebauungsplanes Nr. 1592 b) 229

Bekanntmachung; Planfeststellung f. d. Bauvorhaben Bundesautobahn A 9 München – Nürnberg Neubau d. Hochbrücke Freimann mit Umleitungsstrecke u. Umbau d. AS München – Freimann (Rampe Ost) Betr.-km 527, 500 bis Betr.-km 528, 080 (Planfeststellung nach § 17 FStrG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG) - Erörterungstermin - 229

Bekanntmachung; Planfeststellung nach § 18 Abs. 1 Allgem. Eisenbahngesetz (AEG); f. d. Erstellung eines Mittelbahnsteiges mit Zugangsbauwerken (Treppenanlagen), Aufzug sowie Bahnsteigüberdachung u. einer Fahrradabstellanlage im Bereich d. Zugangsbauwerke u. nördl. d. Friedenheimer Brücke; Bahnstrecken 5540 München Hbf (Tunnelbahnhof) - Gauting km 2,5+39 bis 3,2+44 (2. S-Bahn-Stammstrecke Bau-km 102,2+54 bis 102,9+62) - Erörterungstermin - 230

Bekanntmachung üb. d. Abstufung einer Teilstrecke d. Wiener Platzes 230

Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher 230

Kraftloserklärung verloren gegangener Sparkassenbücher 231

Verlust eines Stadtratsausweises 231

Verlust v. Dienstausweisen 231

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 231

LHM-20.qxd 20.07.2006 10:39 Uhr Seite 222

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Städtischen Vermessungsamtes der Landeshauptstadt München (Vermessungsamtsgebührensatzung)
vom 7. Juni 2006

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 2 Abs.1 und des Art. 8 Abs.1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Städtischen Vermessungsamtes der Landeshauptstadt München (Vermessungsamtsgebührensatzung) vom 18.12.2000 (MüABl. S. 529), zuletzt geändert durch Satzung vom 25.03.2004 (MüABl. S. 126), wird wie folgt geändert:

In der Anlage „Gebührenverzeichnis“ zu § 2 der Vermessungsamtsgebührensatzung
erhält Ziffer 1. folgende neue Fassung:

1. Grenzfeststellungen und Fortführungsvermessungen

1.1 Gebühren für Grenzfeststellungen und Fortführungsvermessungen (ohne Gebäudeveränderungen)
Die Gebühr bemisst sich nach der Anzahl der in der Örtlichkeit sowohl festgestellten alten als auch festgelegten neuen Grenzpunkte sowie der Anzahl der in der Begrenzung veränderten alten und neu gebildeten Flurstücke.
Die Gebühr beträgt

1.	für den ersten Grenzpunkt	222 €,
2.	für den zweiten bis 30. Grenzpunkt je	70 €,
3.	für den 31. bis 100. Grenzpunkt je	60 €,
4.	für alle weiteren Grenzpunkte je	55 €,
5.	für das erste und zweite Flurstück	335 €,
6.	für das dritte bis zehnte Flurstück je	115 €,
7.	für das 11. bis 30. Flurstück je	70 €,
8.	für das 31. und alle weiteren Flurstücke je	35 €.

In den Fällen der Nrn. 1 bis 4 ermäßigt sich die Gebühr für nicht abgemarkte Grenzpunkte um je 20 €.

1.2 Bei Ermittlung der Gebühren nach Ziffer 1.1 Nrn. 5 bis 8 werden Flurstücke nicht herangezogen, deren Fläche fünf m^2 oder kleiner ist. Es werden mindestens zwei Flurstücke verrechnet.

1.3 Zuordnung von Wertfaktor und Bodenwert

Die Gebühren nach Ziffer 1.1 sind mit den nachfolgenden Wertfaktoren, die den Bodenwert (Verkehrswert) im Bereich des Messungsobjekts zum Zeitpunkt der Beendigung der Leistung berücksichtigen, zu multiplizieren:

Nr.	Bodenwert je m^2	Wertfaktor
1.	bis 5 €	0,8
2.	über 5 € bis 25 €	1,0
3.	über 25 € bis 50 €	1,3
4.	über 50 € bis 200 €	1,7
5.	über 200 € bis 500 €	2,0
6.	über 500 € bis 2.500 €	2,5
7.	über 2.500 €	3,5

1.4 Gebühren für die Einmessung und Behandlung von Gebäudeveränderungen.

Den Gebühren für die Einmessung und Behandlung von Gebäudeveränderungen werden die Baukosten der Gebäudeveränderung zugrunde gelegt. Die Gebühren werden je Flurstück wie folgt bemessen:

Nr.	Baukosten	Gebühr
1.	bis 25.000 €	130 €
2.	über 25.000 € bis 125.000 €	290 €
3.	über 125.000 € bis 375.000 €	575 €
4.	über 375.000 € bis 1 Mio €	1.100 €
5.	über 1 Mio € bis 2,5 Mio €	1.740 €
6.	über 2,5 Mio € bis 5 Mio €	2.400 €
7.	über 5 Mio € bis 50 Mio € je weitere angefangene 2,5 Mio € zusätzlich	1.160 €
8.	über 50 Mio € je weitere angefangene 2,5 Mio € zusätzlich	780 €

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat dle Satzung am 31.05.2006 beschlossen.

München, 7. Juni 2006 — Christian Ude, Oberbürgermeister

LHM-20.qxd 20.07.2006 10:39 Uhr Seite 223

**Satzung "Neuhausen"
der Landeshauptstadt München zur Erhaltung
der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung
gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB**

**(Erhaltungssatzung "Neuhausen")
vom 10. Juli 2006**

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2005 (GVBI. S. 659) und § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBI. I S. 1818) folgende Satzung:

**§ 1
Satzungsziel, räumlicher Geltungsbereich**

(1) Mit dieser Satzung wird der in Absatz 2 angegebene Bereich als Gebiet bezeichnet, in dem es aus besonderen städtebaulichen Gründen erforderlich ist, die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung zu erhalten (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 BauGB).

(2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird gemäß dem beigefügten Lageplan des Referates für Stadtplanung und Bauordnung vom 09.03.2006, ausgefertigt am 10.07.2006, der Bestandteil der Satzung ist, im Maßstab 1:5000 festgelegt.

**§ 2
Sachlicher Geltungsbereich**

(1) Im Geltungsbereich der Satzung unterliegen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen einer Genehmigungspflicht nach § 172 Abs.1 Satz 1 BauGB.

(2) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Vorhaben auf den in § 26 Nr. 2 und 3 BauGB bezeichneten Grundstücken (§ 174 Abs.1 BauGB).

(3) Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

**§ 3
Antrag, Anzeige**

(1) Der Antrag auf Genehmigung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist bei der Landeshauptstadt München zu stellen. Sofern das Vorhaben auch bauaufsichtlich genehmigungs- oder zustimmungspflichtig oder nach dem Denkmalschutzgesetz erlaubnispflichtig ist, ist mit diesem Antrag auch der Antrag gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu stellen.

(2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 ist das Vorhaben der Landeshauptstadt München anzuzeigen.

**§ 4
Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert. Er kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit Geldbuße belegt werden.

**§ 5
In-Kraft-Treten, Geltungsdauer**

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung „Neuhausen“ der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Neuhausen") vom 26. Juli 2001 (MüABl. S. 301 ff.) außer Kraft.

(2) Sie gilt für die Dauer von fünf Jahren.

Der Stadtrat hat die Satzung am 05. Juli 2006 beschlossen.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 10. Juli 2006 — Christian Ude, Oberbürgermeister

LHM-20.qxd 20.07.2006 10:39 Uhr Seite 224

Erhaltungssatzung

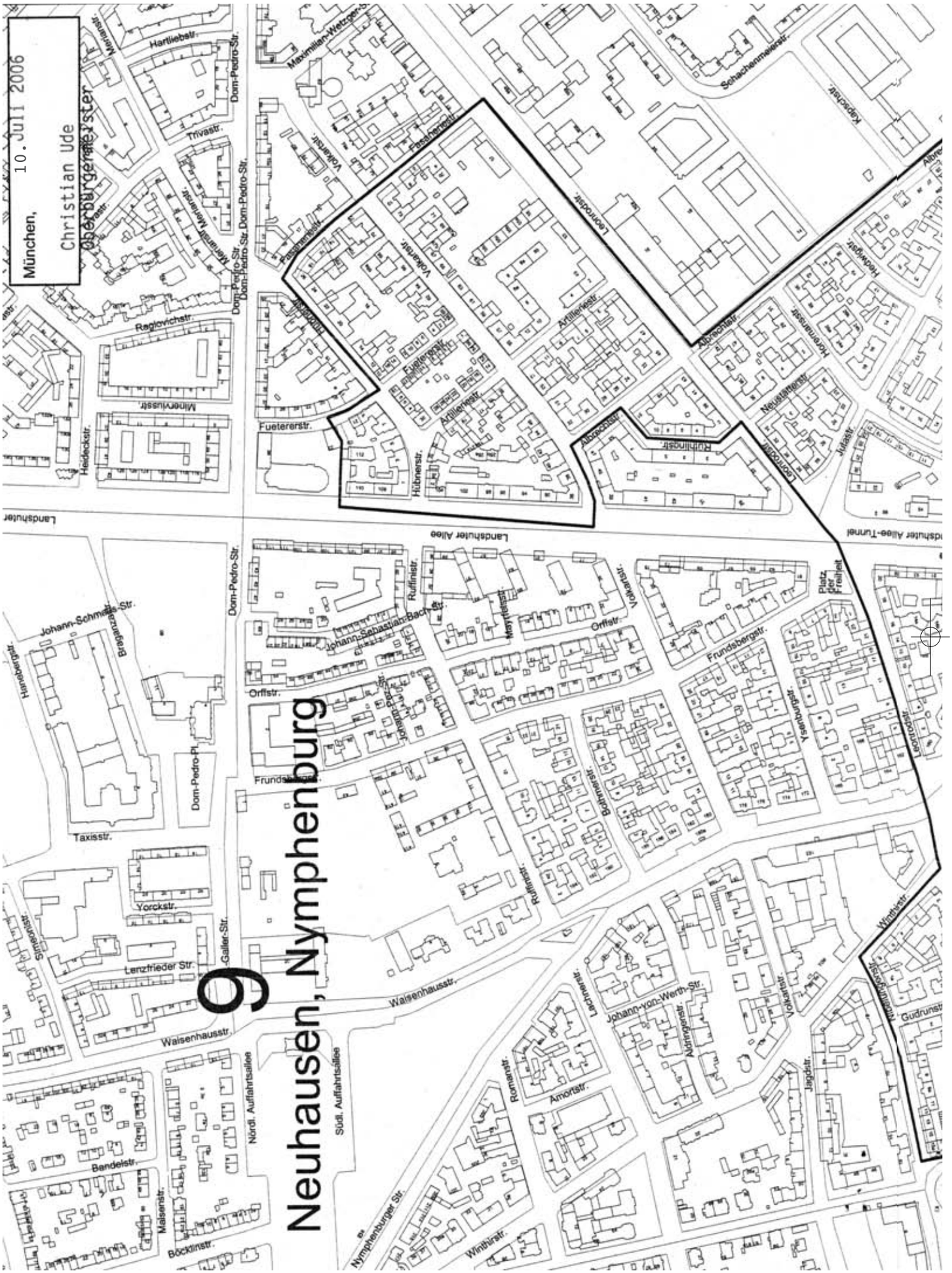

LHM-20.qxd 20.07.2006 10:39 Uhr Seite 225

„Neuhausen“

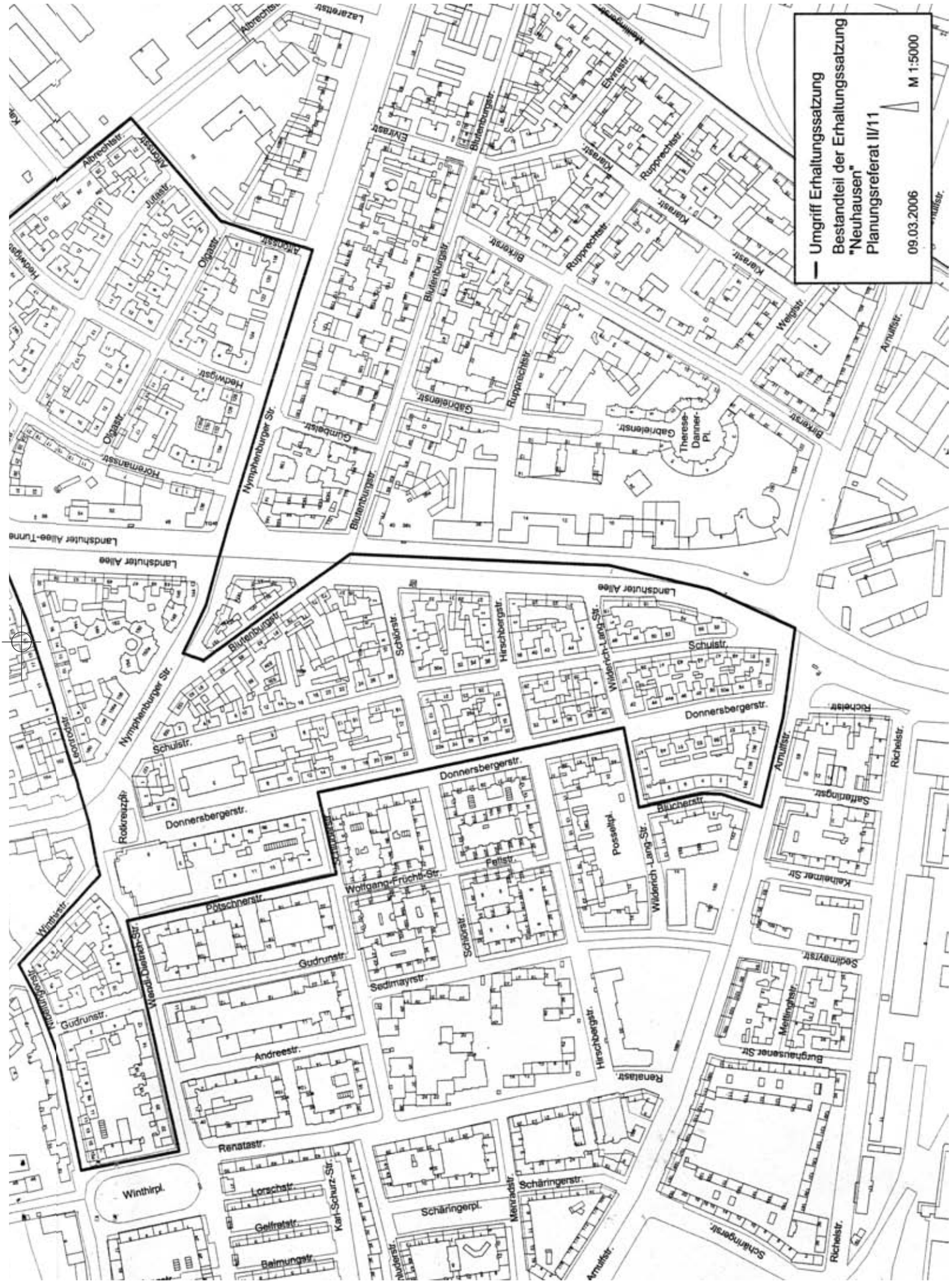

LHM-20.qxd 20.07.2006 10:39 Uhr Seite 226

Erhaltungssatzung

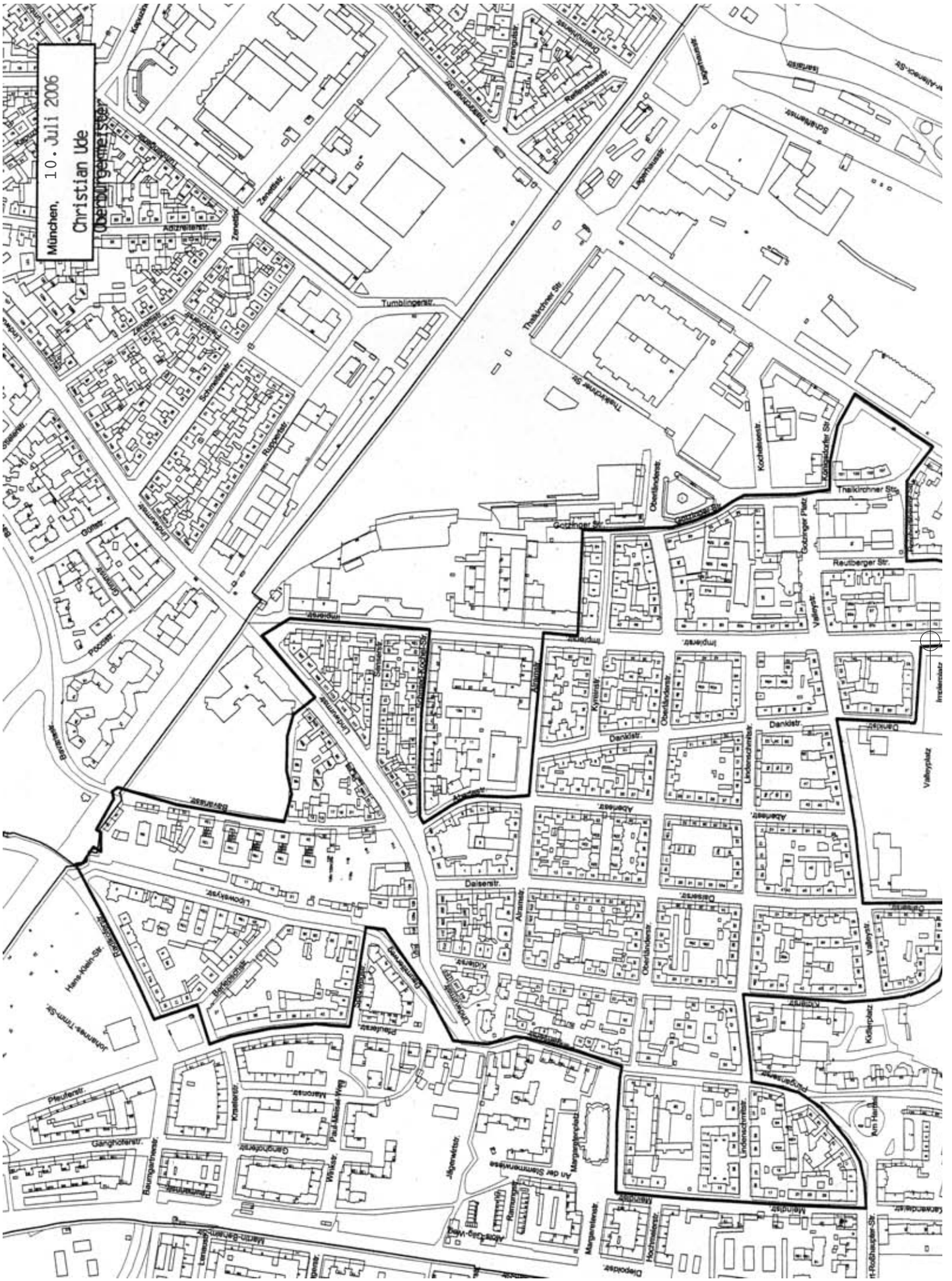

LHM-20.qxd 20.07.2006 10:40 Uhr Seite 227

„Sendling“

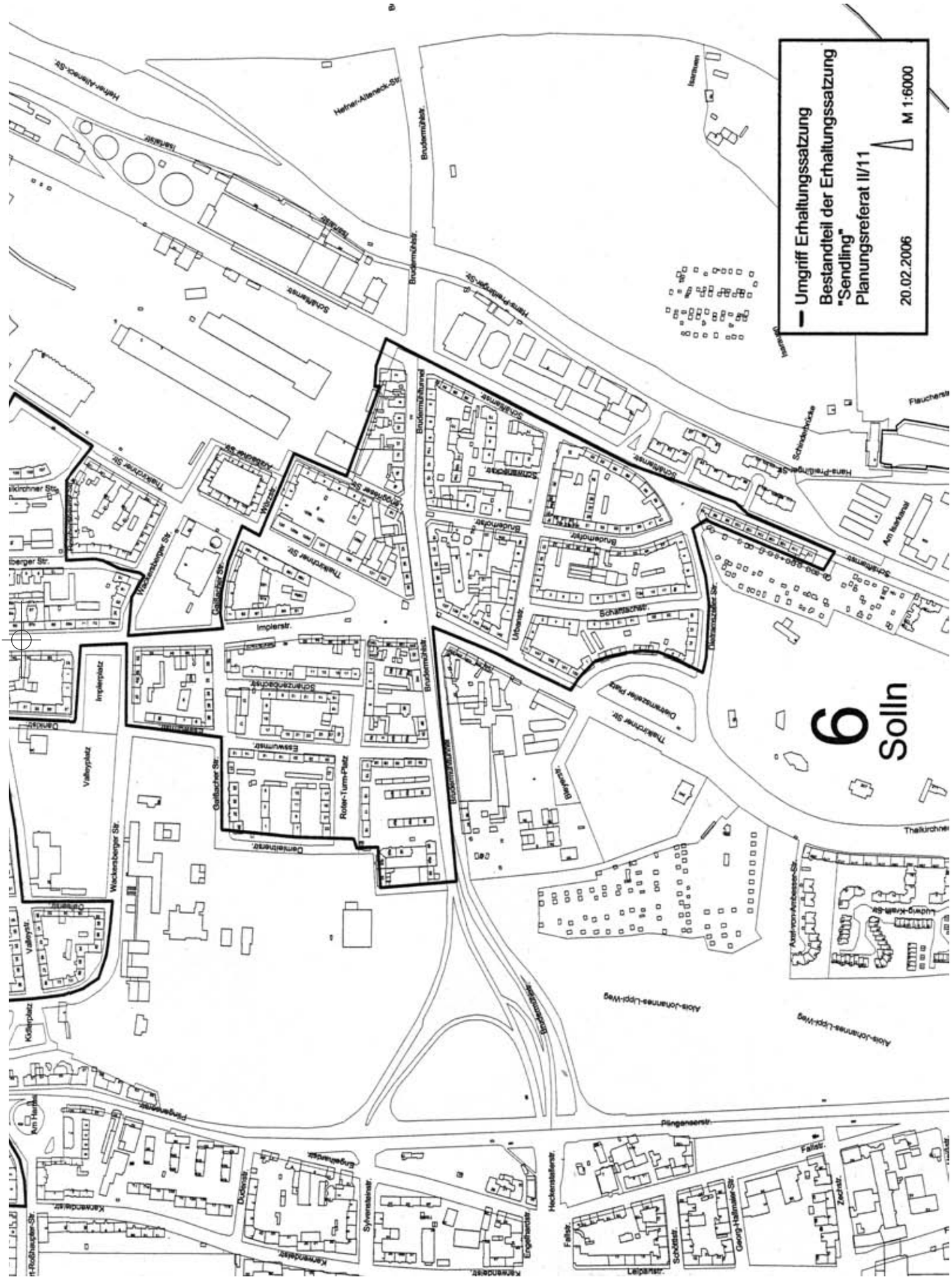

LHM-20.qxd 20.07.2006 10:40 Uhr Seite 228

**Satzung "Sendling"
der Landeshauptstadt München zur Erhaltung
der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung
gemäß §172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB**

**(Erhaltungssatzung "Sendling")
vom 10. Juli 2006**

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2005 (GVBl. S. 659) und § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818) folgende Satzung:

**§ 1
Satzungsziel, räumlicher Geltungsbereich**

(1) Mit dieser Satzung wird der in Absatz 2 angegebene Bereich als Gebiet bezeichnet, in dem es aus besonderen städtebaulichen Gründen erforderlich ist, die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung zu erhalten (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 BauGB).

(2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird gemäß dem beigefügten *(abgedruckt auf S. 226, Anm. d. Red.)* Lageplan des Referates für Stadtplanung und Bauordnung vom 20.02.2006, ausgefertigt am 10.07.2006, der Bestandteil der Satzung ist, im Maßstab 1:6000 festgelegt.

**§ 2
Sachlicher Geltungsbereich**

(1) Im Geltungsbereich der Satzung unterliegen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen einer Genehmigungspflicht nach § 172 Abs.1 Satz 1 BauGB.

(2) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Vorhaben auf den in § 26 Nr. 2 und 3 BauGB bezeichneten Grundstücken (§ 174 Abs.1 BauGB).

(3) Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

**§ 3
Antrag, Anzeige**

(1) Der Antrag auf Genehmigung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist bei der Landeshauptstadt München zu stellen. Sofern das Vorhaben auch bauaufsichtlich genehmigungs- oder zustimmungspflichtig oder nach dem Denkmalschutzgesetz erlaubnispflichtig ist, ist mit diesem Antrag auch der Antrag gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu stellen.

(2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 ist das Vorhaben der Landeshauptstadt München anzuzeigen.

**§ 4
Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert. Er kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit Geldbuße belegt werden.

**§ 5
In-Kraft-Treten, Geltungsdauer**

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung „Sendling“ der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Sendling") vom 26. Juli 2001 (MüABl. S. 297 ff.) außer Kraft.

(2) Sie gilt für die Dauer von fünf Jahren.

Der Stadtrat hat die Satzung am 05. Juli 2006 beschlossen.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 10. Juli 2006 — Christian Ude, Oberbürgermeister

Berichtigung

Im Münchner Amtsblatt Nr. 16 vom 09. Juni 2006 ist auf Seite 183 bei der Satzung „Untere Au / Untergiesing“ der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Untere Au / Untergiesing“) vom 23. Mai 2006 ein redaktioneller Fehler aufgetreten. In § 2 der Erhaltungssatzung wurden die drei Absätze fälschlicherweise mit den Ziffern (3), (4) und (5) bezeichnet. Richtigerweise müssen die drei Absätze bei § 2 mit den Ziffern (1), (2) und (3) bezeichnet werden.

München, 10. Juli 2006 — Direktorium HA I / Rechtsabteilung

LHM-20.qxd 20.07.2006 10:40 Uhr Seite 229

Bauleitplan

- Aufstellungsbeschluss -

Stadtbezirk 11 Milbertshofen-Am Hart

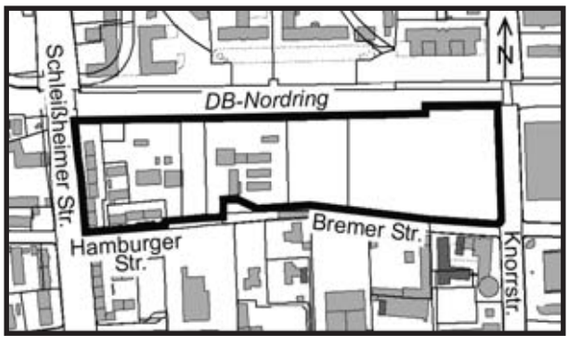

Bauleitplanung Münchner IT-Zentrum der BMW AG

Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung und Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1984 Schleißheimer Straße (östlich), DB-Nordring (südlich), Knorrstraße (westlich), Hamburger und Bremer Straße (nördlich) (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1592 b)

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 05.07.2006 beschlossen, für das genannte Gebiet den Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung zu ändern sowie den neuen, vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen.

Die Informationstechnologie-Funktionen der BMW AG sind derzeit auf acht verschiedene Standorte in München verteilt. Deshalb sollen die IT-Prozesse der gesamten BMW Group in einem Standort zusammengefasst werden (BMW MITZ). Standortuntersuchungen ergaben, dass der Bereich nördlich der Hamburger und Bremer Straße wegen der Nähe zum BMW Forschungs- und Innovationszentrum am besten geeignet ist.

Für diesen Bereich zwischen der Knorr- und Schleißheimer Straße gilt der seit dem 30.12.2005 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 1592 b, der Gewerbe- und Mischgebiet festsetzt. Die von BMW geplante Nutzung kann mit diesen Festsetzungen in wesentlichen Teilen nicht verwirklicht werden; deshalb ist die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung und die Aufstellung eines neuen, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnung notwendig.

Es ist beabsichtigt, als Nutzungsart Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Zentrum für Informationstechnologie mit Bezug zur Fahrzeugindustrie festzusetzen. Bei einer geplanten Nutzfläche von ca. 56.000 qm Geschossfläche sollen Büro- und Verwaltungsräume für ca. 2.600 Arbeitsplätze entstehen. Ferner sollen zugehörige Neben- und Sozialräume, Technik- und Lagerräume sowie Test- und Wartungseinrichtungen entstehen. Das Gebäude soll sich als mäanderartige Baustruktur in Ost-/Westrichtung erstrecken und in drei Bauabschnitten realisiert werden. Es ist eine Höhenentwicklung von überwiegend vier Vollgeschossen und an der Knorrstraße von fünf Vollgeschossen vorgesehen.
Die erforderlichen Stellplätze werden in einer zweigeschossigen Tiefgarage untergebracht, die von der Knorr- und Schleißheimer Straße angefahren werden kann.
Das Planungsgebiet ist unmittelbar an die U-Bahnlinien U 2/U 8 mit Haltepunkt Frankfurter Ring und an die S-Bahn (Haltepunkt Feldmoching) angebunden. Ferner soll das MITZ in das bestehende interne Pendelbuskonzept von BMW eingebunden werden um zur Entlastung vom Straßenverkehr beizutragen.

Die nördlich gelegene Freifläche soll naturräumlich gestaltet werden; die südliche Vorgartenzone mit Vorplatz im Eingangsbereich soll repräsentativen Charakter erhalten und gleichzeitig eine Verknüpfung zur angrenzenden kleinen öffentlichen Grünfläche haben. Das gesamte Planungsgebiet wird gut durchgrünt werden; Flachdächer und die Tiefgaragendecke werden weitestgehend begrünt.

München, 7. Juli 2006 — Referat für Stadtplanung und Bauordnung

---

Bekanntmachung

Planfeststellung für das Bauvorhaben Bundesautobahn A 9 München – Nürnberg Neubau der Hochbrücke Freimann mit Umleitungsstrecke und Umbau der AS München – Freimann (Rampe Ost) Betr.-km 527, 500 bis Betr.-km 528, 080 (Planfeststellung nach § 17 FStrG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG) - Erörterungstermin -

1. Die Einwendungen und Stellungnahmen, die im Planfeststellungsverfahren zu o.g. Bauvorhaben fristgerecht eingegangen sind, wird die Regierung von Oberbayern mit den Beteiligten erörtern.

   Der Erörterungstermin findet statt :

   am 26. Juli 2006
   für die beteiligten Träger öffentlicher Belange

   am 27. Juli 2006
   für die privaten Einwendungsführer.

   Bei Bedarf werden die jeweiligen Termine am 28. Juli 2006 fortgesetzt.

   Veranstaltungsraum für die o.g. Termine ist jeweils der Aufenthaltsraum der Autobahnmeisterei München Nord, Heidemannstraße 219, 80939 München.

   Alle Veranstaltungen beginnen um 9:30 Uhr.

2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

   An ihm können die Einwendungsführer, die Betroffenen, Behörden, Verbände und der Träger des Vorhabens teilnehmen. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung von Oberbayern zu geben. An den festgesetzten Erörterungstagen werden die Einwendungen und Stellungnahmen der jeweils genannten Träger öffentlicher Belange, Verbände bzw. Einwendungsführer besprochen. Die Ein-

LHM-20.qxd 20.07.2006 10:40 Uhr Seite 230

wendungsführer können auch an den Erörterungstagen, an denen sie nicht genannt sind, teilnehmen. Auch die Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben, können an allen Terminen teilnehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

München, 6. Juli 2006 — Referat für Stadtplanung und Bauordnung

---

Bekanntmachung

Planfeststellung nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG);
für die Erstellung eines Mittelbahnsteiges mit Zugangsbauwerken (Treppenanlagen), Aufzug sowie Bahnsteigüberdachung und einer Fahrradabstellanlage im Bereich der Zugangsbauwerke und nördlich der Friedenheimer Brücke;
Bahnstrecken 5540 München Hbf (Tunnelbahnhof) - Gauting km 2,5+39 bis 3,2+44
(2. S-Bahn-Stammstrecke Bau-km 102,2+54 bis 102,9+62)
- Erörterungstermin -

1. Die im Anhörungsverfahren zur o. g. Planfeststellung rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden

   am Montag, den 31.07.2006 ab 09.00 Uhr
   in der Regierung von Oberbayern, Sitzungssaal 5317, Maximilianstraße 39 in 80538 München,
   erörtert.

2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
   An ihm können die Einwender, die Betroffenen, Behörden, Verbände und der Träger des Vorhabens teilnehmen.

3. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung zu geben.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass
   - bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
   - mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
   - das Anhörungsverfahren mit Schluss der Erörterung beendet ist und
   - durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, nicht erstattet werden können.

München, 5. Juli 2006 — Referat für Stadtplanung und Bauordnung

---

Bekanntmachung über die Abstufung einer Teilstrecke des Wiener Platzes

Es ist beabsichtigt, die bisher als Ortsstraße gewidmete Teilstrecke des Wiener Platzes zwischen Innere Wiener Straße und der Straße „An der Kreppe“ gemäß Art. 7 Abs. 1 BayStrWG zum „beschränkt-öffentlichen Weg, nur Fußweg (Fußgängerbereich) - Radfahren und Lieferverkehr frei, Zufahrt zum Anwesen Wiener Platz 7 gestattet -“ wegerechtlich abzustufen.

Da die Restfläche des Wiener Platzes bereits zum „Fußgängerbereich“ gewidmet ist und um eine Gefährdung der Fußgänger durch den PKW-Verkehr auszuschließen, soll die oben genannte Restfläche des Wiener Platzes ebenfalls abgestuft werden.

Die Absicht der Abstufung wird hiermit gemäß Art. 7 Abs. 4 BayStrWG bekannt gemacht.

München, 20. Juli 2006 — Baureferat Verwaltung und Recht

Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtsparkasse München wurden als verloren gegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle 2	908404833	Karl Rosa
Geschäftsstelle 25	1965631	Seelig Ingeborg
Geschäftsstelle 40	40424053	Ernst Maria
Geschäftsstelle 104	104017009	Liebrich Otto
Geschäftsstelle 104	104067426	Liebrich Otto
Geschäftsstelle PB 23	23328636	Sesar Irma

Es wurde am 11.07.06 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff. AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 11.07.06 binnen drei Monaten, d. h. bis spätestens 11.10.06, bei der Stadtsparkasse München, Thomas-Wimmer-Ring 1, 80539 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, 11. Juli 2006 — Stadtsparkasse München Unternehmensbereich Recht

---

LHM-20.qxd 20.07.2006 10:40 Uhr Seite 231

Kraftloserklärung verloren gegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 11.04.06 als verloren aufgebotenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 11.07.06 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle 7	92036854	Badziong Renate
Geschäftsstelle 23	23727290	Benedikt Alois u.Veronika
Geschäftsstelle 27	27016823	Schelle Anna
Geschäftsstelle 60	60431509	Dr. Zönnchen-Pohl Ilse
Geschäftsstelle 63	74055229	Gentsch Ilse-Carola
Geschäftsstelle 63	74055245	Gentsch Ilse-Carola
Geschäftsstelle 82	82076118	Bachl Babette
Geschäftsstelle PB 10	32076051	Rhein Marion
Geschäftsstelle PB 23	23555949	Keller Hannelore

München, 11. Juli 2006 Stadtsparkasse München
Unternehmensbereich Recht

Verlust eines Stadtratsausweises

Der Stadtratsausweis von Frau Stadträtin Sedef Özakin, ausgestellt am 02.05.2002 von der Landeshauptstadt München, ist abhanden gekommen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.
Vor Missbrauch wird gewarnt.

München, 6. Juli 2006 Landeshauptstadt München
Direktorium
Geschäftsleitung

Verlust von Dienstausweisen

Der Dienstausweis Nr. 11/Arge/14, ausgestellt am 11.08.2005 für Herrn Johann Müller, ist abhanden gekommen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.
Vor Missbrauch wird gewarnt.

München, 13. Juli 2006 Sozialreferat
Sozialbürgerhaus
S-SBH-GH

Der Dienstausweis Nr. 05/1-4130, ausgestellt am 03.09.2003 für Herrn Brandmeister Alexander Wecker, ist abhanden gekommen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.
Vor Missbrauch wird gewarnt.

München, 4. Juli 2006 Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung IV
Branddirektion
KVR-IV/BD-I 42

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Aushangpflichtige Arbeitsgesetze im öffentlichen Dienst. Textausgabe. - 3. Aufl. - München: Rehm, 2006. V, 180 S. ISBN 3-8073-2293-0 € 9,90.

Zu den so genannten aushangpflichtigen Arbeitsgesetzen gehören vom Gesetzgeber speziell ausgewählte Arbeitsschutzgesetze. Jeder Arbeitgeber, der bestimmte betriebliche oder arbeitnehmerbezogene Voraussetzungen erfüllt, muss diese Gesetze für die Arbeitnehmer leicht zugänglich aushängen. Bei wesentlichen Gesetzesänderungen ist der Aushang auf den neuesten Stand zu bringen.
Ergänzende arbeitsrechtliche Vorschriften, speziell auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst abgestellt, runden die Textausgabe ab.

Betriebsverfassungsgesetz. Handkommentar. Begründet von Karl Fitting. Von Gerd Engels... - 23., neubearb. Aufl. - München: Vahlen, 2006. XXXVI, 2076 S. ISBN 3-8006-3275-6 € 66.-

Die Neuauflage des bewährten Kommentars erläutert das Betriebsverfassungsgesetz und die Wahlordnung auf dem Stand 1.1.2006. Das Werk behandelt ausführlich die Bereiche, die seit der Reform des BetrVG im Jahre 2001 im Mittelpunkt der betriebsverfassungsrechtlichen Diskussion stehen:
- Struktur und Aufbau der Arbeitnehmervertretungen
- Mitbestimmungsrechte und Freistellungsansprüche des Betriebsrats
- betriebsverfassungsrechtliche Besonderheiten in privatisierten Unternehmen, insbesondere das Änderungsgesetz zum Postpersonalrechtsgesetz und das Kooperationsgesetz der Bundeswehr
- betriebsverfassungsrechtliche Aspekte von Hartz I und Hartz III, Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt.

Im Anhang sind einschlägige Gesetze zur Thematik abgedruckt, u.a. die Wahlordnung. Der umfangreiche Fundstellennachweis, mit den nach der Arbeitsrechtlichen Praxis (AP) zitierten Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts, erhöht die Benutzerfreundlichkeit. Das detaillierte Stichwortverzeichnis ermöglicht einen guten Einstieg bei Recherchen.

Handbuch Multimedia-Recht. Rechtsfragen des elektronischen Geschäftsverkehrs. Hrsg. von Thomas Hoeren und Ulrich Sieber. - 13. Erg.-Liefg. - Stand: Dez. 2005 - München: Beck, 2006. - Loseblattausg. in 1 Ordner. ISBN 3-406-43668-4 Grundwerk € 144.-

In dem Handbuch behandeln mehr als 40 Autoren die Rechtsfragen des Multimedia-Rechts. Der Aufbau des Werkes orientiert sich an den Fragestellungen und Abläufen im Unternehmen. Von den technischen und betriebswirtschaftlichen Grundlagen über Rechtsfragen im Online-Bereich bis hin zu den rechtlichen Besonderheiten bei Offline-Produktionen geht das Werk auf Schlüsselsituationen ein.

LHM-20.qxd 20.07.2006 10:40 Uhr Seite 232

Druckhaus Klaus Deutsch GmbH, Machtlfinger Str. 21, 81379 München
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Die 13. Ergänzungslieferung behandelt den zivilrechtlichen Schutz von Persönlichkeit, Ehre und wirtschaftlichem Ruf. Zudem wurde der Abschnitt zu den Rechtsproblemen bei Internet-Auktionen völlig überarbeitet. Ein neues Sachverzeichnis erschließt das Handbuch.

Bumiller, Ursula und Karl Winkler: Freiwillige Gerichtsbarkeit. Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. - 8., überarb. Aufl. - München: Beck, 2006. XXVI, 844 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 33) ISBN 3-406-54076-7 € 49,50.

Der bewährte Praxiskommentar erläutert die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG).
In die Neuauflage sollte das FGG-Reformgesetz eingearbeitet werden. Der seit Frühsommer 2005 vorliegende Referentenentwurf wird infolge der politischen Situation voraussichtlich noch nicht so bald umgesetzt. Im Rahmen der Einleitung nehmen die Autoren bereits ausführlich zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf Stellung.
Die Neuauflage berücksichtigt die Rechtsprechung und das Schrifttum bis September 2005. Die Änderungen und Ergänzungen des FGG sind eingearbeitet, u.a. das Anhörungsgesetz, das Internationale Familienrechtsverfahrensgesetz sowie das 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz. Die Kommentierung wurde insbesondere bei folgenden Themen überarbeitet:
- Regeln über die internationale Zuständigkeit;
- Feststellungsinteresse bei Freiheitsentziehungen und Rechtsschutzbedürfnis in Abschiebehaftsachen;
- die Folgen der ZPO-Reform für Beschwerde und sofortige weitere Beschwerde;
- grenzüberschreitende Beweisaufnahme;
- Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen;
- Rechtsfragen zum Verfahrenspfleger, insbesondere zur Anfechtbarkeit von Bestellungen oder Aufhebungen einer Bestellung.

Neu aufgenommen wurde ein Abschnitt zur EG-Prozesskostenhilfe nach EG-Richtlinie 2003/8/EG vom 31.3.2003.

Moersch, Karl-Friedrich: ABC des Mietrechts. Lexikon für Mieter und Vermieter. – 16. aktual. Aufl. - Regensburg: Walhalla, 2006. 256 S. (Walhalla Rechtshilfe) ISBN 3-8029-3289-7 € 9,95.

Das Wörterbuch zum Mietrecht erläutert unter den einzelnen Stichworten auf verständliche Weise alle wichtigen Rechtsfragen, die sich für Wohnungsmieter und -vermieter aus dem Mietverhältnis ergeben können. Zahlreiche Querverweise schaffen die Verbindung der Einträge untereinander. Vorab stellt der Autor die grundlegenden Neuerungen im Überblick dar. Wichtige mietrechtliche Entscheidungen des Bundesgerichtshofes sind berücksichtigt.

Slizyk, Andreas: Beck'sche Schmerzensgeld-Tabelle. Von Kopf bis Fuß. - 5., überarb. Aufl. - München: Beck, 2006. XX, 743 S. ISBN 3-406-54604-8 € 39.-

Die Neuauflage enthält mittlerweile über 2000 Entscheidungen zum Thema Schmerzensgeld. Die Entscheidungen sind zunächst nach dem jeweils verletzten Körperteil "von Kopf bis Fuß" geordnet. Innerhalb der einzelnen Verletzung erfolgt eine weitere Unterteilung nach der Höhe des zugesprochenen Schmerzensgeldes. Jede Entscheidung enthält Angaben zu Schmerzensgeldhöhe, Haftungsquote, immateriellem Vorbehalt, Minderung der Erwerbsfähigkeit und dem Aktenzeichen einschließlich der Fundstelle der Veröffentlichung. Der Schmerzensgeldtabelle vorangestellt ist eine praxisorientierte Kommentierung des gesamten Schmerzensgeldrechts, die völlig überarbeitet wurde. Daneben gibt es Informationen zur Prozessführung sowie zur steuer- und sozialrechtlichen Einordnung des Schmerzensgeldes.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: Druckhaus Klaus Deutsch GmbH, Machtlfinger Straße 21, 81379 München-Sendling, Tel. (0 89) 74 85 85-0, Fax (0 89) 74 85 85 85. Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckhausabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres beim Druckhaus vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.